

Vermerk: Fristen zur Wärmeplanung / Gilt Bundes- oder Landesrecht?

Die Frist nach Niedersächsischen Landesrecht ist weiterhin verbindlich. Nach § 4 WPG (letzte abrufbare Entwurfsfassung des Gesetzes) werden die Länder verpflichtet bis zu den in § 5 genannten Fristen sicherzustellen, dass eine Wärmeplanung auf ihrem Hoheitsgebiet stattfindet. In § 5 WPG werden diese Fristen mit dem Zusatz „spätestens bis“ versehen. Das bedeutet, dass die Länder wie im Referentenentwurf dargelegt, eine flexible Handhabung bekommen sollen, das Gesetz durch Landesrecht umzusetzen. Niedersachsen hat bereits vor der Verabschiedung des WPG eigene Fristen für die Wärmeplanung innerhalb des Klimaschutzgesetzes vorgenommen, die Frist übersteigt die Bundesfrist nicht, mithin ist sie im Sinne des WPG spezieller aber nicht widersprüchlich zum Bundesrecht, daher ist das Prinzip „Bundesrecht bricht Landesrecht“ vorliegend nicht einschlägig und die niedersächsischen Fristen bleiben verbindlich.

  
Thomas

25.10.2023